

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
OSTTHÜRINGEN

*Zentrale Informationen zur  
Windenergie im Rahmen der  
Aufstellung des Sachlichen  
Teilplans „Windenergie und  
Sicherung des Kulturerbes“*

Stand Juli 2025



## Rechtlicher Rahmen

### Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen

#### Grundlagen

- » Entscheidungen zur Energiepolitik werden auf EU-, Bundes- und Landesebene getroffen.
- » Gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (5.2.7 Z) sind bis Ende 2027 mindestens 1,4 % und bis Ende 2032 mindestens 1,7 % der Regionsfläche als Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen.
- » Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen plant keine Windenergieanlagen oder Windparks, sondern weist Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus, die für die Errichtung von Windenergieanlagen reserviert und konkurrierende Nutzungen ausschließen sollen.

#### Ziele der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen

- » Ziel der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen ist es die Vorranggebiete „Windenergie“ in möglichst großer Entfernung zu den Siedlungsgebieten und unter Berücksichtigung von Natur und Landschaft sowie weiterer Kriterien bis 2027 auszuweisen, um den Handlungsauftrag nach 5.2.7 Z des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 zu erfüllen.
- » Im bisher gültigen Sachlichen Teilplan „Windenergie“ 2020 wurden 0,4 % der Fläche als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie unter Einschluss der Rotorflächen (Rotor-In-Planung) und teilweise mit Höhenbegrenzungen ausgewiesen. Damit erfüllt der Sachliche Teilplan aus 2020 nicht mehr die aktuellsten bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben und muss fortgeschrieben werden.

## Rechtlicher Rahmen

### Folgen ohne Beschluss zur Genehmigung des Sachlichen Teilplans

- » Tritt der Sachliche Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ nicht rechtzeitig bis zum 31.12.2027 in Kraft, können Windenergieanlagen privilegiert im Außenbereich errichtet werden.
- » Für Abstandsregelungen zu Siedlungsgebieten würden dann die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die optisch bedrängende Wirkung nach § 249 Abs.10 Baugesetzbuch gelten.
- » Eine optisch bedrängende Wirkung ist laut Baugesetzbuch in der Regel nicht gegeben, „wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.“ Im Gegensatz zu den Vorranggebieten „Windenergie“ mit einem Mindestabstand von in der Regel 1.000 m zu Siedlungsgebieten im Innenbereich, könnte sich der Siedlungsabstand somit deutlich reduzieren.
- » Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre zudem in Landschaftsschutzgebieten und in den Naturparks uneingeschränkt möglich, sofern diese nicht als Naturschutzgebiet oder Natura 2000-Gebiet geschützt sind.

## Planungsmethodik – Vorranggebiete „Windenergie“

Für die Ausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“ wurde ein gesamträumliches Planungskonzept mit einheitlich anzuwendenden Kriterien zugrunde gelegt. Hierbei ist zwischen Kriterien zu unterscheiden, welche die Ausweisung befördern (Planungsprämissen) und Kriterien, an denen keine Vorranggebiete „Windenergie“ ausgewiesen werden sollen (Tabuzonen). Diese Planungsprämissen und Kriterien wurden bereits in der Planungsversammlung am 28.03.2025 ohne Gegenstimmen beschlossen.

### Nutzungsfördernde Kriterien (allgemeine und spezielle Planungsprämissen)

- » Vorranggebiete Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan „Windenergie“ aus 2020
- » Flächen für Repowering<sup>1</sup> um Bestandsanlagen außerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“
- » Flächen in Nachbarschaft zu bestehenden oder geplanten Windenergiegebieten in Nachbarregionen mit Erweiterungspotenzial
- » Flächen mit technogener Vorprägung<sup>2</sup> der Landschaft
- » Flächen mit kommunalen Planungsabsichten

<sup>1</sup>„Das Repowering umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage“ (§ 16b Bundesimmissionsschutzgesetz)

<sup>2</sup> geeignete Flächen in Nachbarschaft zu bereits baulich oder infrastrukturell vorgeprägten Räumen (Verkehrstrassen, Freileitungen, Umspannwerken, Gewerbe- und Industriegebiete, raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen etc.) zur Nutzung von Bündelungspotenzialen und Synergieeffekten

## Planungsmethodik – Vorranggebiete „Windenergie“

### Tabuzonen (Nutzungskonfligierende Kriterien)

- » **Siedlung und Mensch** (i. d. R. 1.000 m Abstand zu Wohnbebauung, 570 m Abstand zu zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich)
- » **Natur- und Landschaftsschutz** (Naturschutzgebiete, Natura 2000, Nationales Naturerbe, Nationales Naturmonument ‚Grünes Band Thüringen‘, Artenschutzbereiche, Dichtezentren ausgewählter Vogelarten, Biotope, Wald mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht oder ausgewählten Waldfunktionen, Waldgebiete ohne forstliche Nutzung, Schutzbereiche Kulturerbestandorte)
- » **Wasser** (Überschwemmungsgebiete, Gewässer, Trinkwasserschutzzonen I und II, Heilquellenschutzgebiete)
- » **Verkehr** und Infrastrukturtrassen (Flugplätze, Platzrunden, Straßen, Schienen, Stromleitungen, geplantes Pumpspeicherkraftwerk)
- » **Landesbedeutsame zivile und militärische Einrichtung** (Geodynamisches Observatorium Moxa, Thüringer Landessternwarte Tautenburg, Luftverteidigungsradaranlagen, Funk-Messstellen)
- » **Eignung** (Windhöffigkeit, Hangneigung)



## Planungsmethodik – Vorranggebiete „Windenergie“

### Planungsprozess

- » Identifizierung eines Flächenpools regionalplanerisch geeigneter Flächen (mindestens 1,4 % der Regionsfläche) nach Überlagerung mit Tabuzonen und nutzungsgeeigneten Flächen
- » Überlagerung mit kommunalen Begehren sowie privatwirtschaftlichen Interessensgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen
- » Übergabe Flächenpool zur fachlichen Prüfung (Natura 2000, Luftfahrt, technische Infrastruktur, Bauverwaltungen)
- » Auswahl geeigneter Gebiete unter regionalplanerischen und umweltrelevanten Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung des Überlastungsschutzes
- » Auswahl möglicher Vorranggebiete und Prüfung Planungsziel (mindestens 1,4 % der Regionsfläche)
- » Übergabe der potenziellen Vorranggebiete an Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zur Umweltprüfung

## Verfahrensschritte und Ausblick

### Planungsprozess / Ausblick

- » 29.11.2024 **Aufstellungsbeschluss über einen Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes,,**
- » 23.12.2024 **Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der TöBs über den Aufstellungsbeschluss**  
Frist zur Abgabe von Stellungnahmen bis einschließlich 31.01.2025
- » 14.01.2025 **Durchführung Scoping-Verfahren im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan**  
Frist zur Abgabe von Stellungnahmen bis einschließlich 28.02.2025
- » 04.06.2025 **Beschluss über den Planentwurf sowie Freigabe für die öffentliche Auslegung und Beteiligung**
- » 07.07.2025 **Bekanntmachung der Auslegung und Beteiligung**  
im Thüringer Staatsanzeiger, auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen sowie Presse
- » 14.07.2025 **Beginn öffentliches Beteiligungsverfahren**
- » 15.09.2025 **Ende öffentliches Beteiligungsverfahren**
- » 2025/2026 *Abwägung aller eingegangen Stellungnahmen und weitere Abstimmungen - Überarbeitung Planentwurf*
- » 2026 *ggf. erneuter Beschluss und Auslegung geänderter Teile sowie anschließende Überarbeitung Planentwurf*
- » 2026/2027 *Beschluss zur Einreichung zur Genehmigung*
- » 4. Quartal 2027 *Genehmigung, Inkrafttreten bis spätestens 31.12.2027 avisiert*  
*die planerisch angestrebte Entprivilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich gem. § 249 Abs. 2 S. 2 BauGB ist an die fristgerechte Umsetzung der landesplanerischen Pflichtaufträge (1,4 % / 6.6.32 ha bis 31.12.2027 / 1,7 % / 8.106 ha bis 31.12.2032) gebunden und an die Wirksamkeit des Plans (Bekanntmachung der Genehmigung) gekoppelt*

## Häufig gestellte Fragen

### Werden in allen Vorranggebieten „Windenergie“ Windenergieanlagen entstehen?

- » Vorranggebiete „Windenergie“ sind Gebiete, die für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet und raumordnerisch gesichert sind. Ob Windenergieanlagen tatsächlich in den Vorranggebieten entstehen, hängt vom konkreten Ansiedlungsinteresse der Projektentwickler und Grundstückseigentümer ab. Diese beantragen in einem Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde, wo innerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ Windenergieanlagen entstehen sollten. Alternativ kann die Anzahl und Verteilung der Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ von den Kommunen über Bebauungspläne geregelt werden.

### Können innerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ Windenergieanlagen ohne Restriktionen errichtet werden?

- » Die fachgesetzlichen Regelungen sind auch innerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ einzuhalten. Für die Einhaltung z. B. immissionsschutzrechtlicher Vorgaben sind jeweils die Immissionsschutzbehörden der Städte und Landkreise der Region Ostthüringen zuständig.



## Häufig gestellte Fragen

### **Kann die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen Höhenbeschränkungen innerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ erlassen?**

- » Nein, um das vorgegebene Flächenziel zu erreichen, darf unter Berücksichtigung des Bundesrechts keine Höhenbegrenzung vorgenommen werden. Höhenbeschränkungen können sich erst im konkreten Genehmigungsverfahren durch fachgesetzliche Vorgaben ergeben.

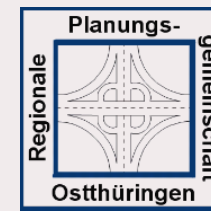
### **Können auch außerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ Windenergieanlagen errichtet werden?**

- » Bei fristgerechtem Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ entfällt die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“. Eine Windenergieanlage außerhalb der Vorranggebiete kann nur errichtet werden, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

## Häufig gestellte Fragen

### Wie erfolgt die Verteilung der Vorranggebiete „Windenergie“ und muss jede Kommune das Teilflächenziel von 1,4 % erreichen?

- » Das Teilflächenziel in Höhe von mindestens 1,4 % der Regionsfläche bezieht sich auf die gesamte Fläche der Planungsregion Ostthüringen, nicht auf die Ebene der Kommunen. Somit gibt es bezogen auf die einzelne Kommune kein Mindestflächenziel. Die Ausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“ erfolgt unter der Berücksichtigung der festgelegten Planungsprämissen und Kriterien nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration, wonach raumbedeutsame Vorprägungen, Standorteignungen aber auch Schutzbedarfe besonders gewichtet werden, ohne dadurch aber eine Überlastung einzelner Teilräume in der Region zu bewirken. Damit soll auch die Überlastung einzelner Kommunen vermieden werden. In einigen Kommunen ist auf Basis der definierten Kriterien die Ausweisung von Vorranggebieten nicht möglich, so dass andere Kommunen einen höheren Flächenanteil aufweisen.



### **Kontakt für Rückfragen:**

Regionale Planungsstelle Ostthüringen beim  
Thüringer Landesverwaltungsamt

Puschkinplatz 7, 07545 Gera

Tel.: 0361 / 57 334 4400

E-Mail: [regionalplanung-ost@tlvwa.thueringen.de](mailto:regionalplanung-ost@tlvwa.thueringen.de)